



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II;
hier: Übernahme und Evaluation der Kosten sowie einheitliche Bedarfsermittlung
(Drs. 18/3646)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 wird in Nr. 7 folgender neuer Art. 66f eingefügt:

„Art. 66f
Tragung und Evaluation von Kosten

¹Der Freistaat erstattet den Bezirken die Mehrkosten aus der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234). ²Das zuständige Staatsministerium evaluiert bis zum 31. Dezember 2024 die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sowohl im Hinblick auf Ausgaben und Einnahmen als auch auf den Personaleinsatz.“

2. Die Artikelnummerierung der neu anzufügenden Art. 66d bis Art. 66i wird im Beschluss entsprechend angepasst.

Begründung:

Art. 66f regelt Tragung und Evaluation der Mehrkosten, die den Bezirken durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) entstehen. Durch die Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgerecht ist eine neue Aufgabe entstanden, die mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Leistungsträger verbunden ist. Die Konnexität der Übertragung der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem BTHG wurde trotz zum Teil unveränderter Zuständigkeit in anderen Bundesländern jedenfalls dem Grunde nach auch bereits anerkannt. In den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen sehen die Landesgesetze zur Umsetzung des BTHG zumindest eine Evaluation der Kostenfolgen vor. Auch der Bundesrat geht in seiner Stellungnahme vom 23.09.2016 zum Gesetzentwurf des BTHG (BR-Drs. 428/16) davon aus, dass die Umsetzung des BTHG Mehrkosten verursacht und konnexitätsrelevant sein kann. Zu den Mehrausgaben für die Leistungen der Eingliederungshilfe kommt ein erheblicher Personalmehraufwand hinzu. Für die Umsetzung des BTHG und des BayTHG haben die bayerischen Bezirke in ihren Stellenplänen 2017 bis 2019 mehr als 193 neue Stellen geschaffen mit jährlichen Mehrkosten von 13,3 bis 15,5 Mio. Euro. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass die kommunalen Spitzenverbände und die Staatsregierung die Umsetzung des BTHG und deren finanzielle Auswirkungen evaluieren werden. Insbesondere werde evaluiert, inwieweit sich ein Anstieg der Kosten ergibt, der signifikant über die bereits in der Vergangenheit, unabhängig vom BTHG, festzustellenden Kostensteigerungen hinausgeht. Dabei sollen sowohl die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen als auch die Entwicklung des Personaleinsatzes in den Blick genommen werden. Diese Absichtserklärung der Staatsregierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist es erforderlich, eine Regelung dazu im Gesetz selbst zu treffen. Diese darf sich nicht nur darauf beschränken, dass das zuständige Staatsministerium die Kostenfolgen evaluiert, sondern muss auch die Verpflichtung des Freistaates umfassen, den Bezirken entstehende Mehrkosten zu erstatten.